

Ein unfreundlicher Akt unter Verkennung unserer Kulturwerte

Zur Frage, ob und inwiefern die Annahme einer „kollektiven Zwangsneurose“ mit Bezug auf die Religion des Islams den Straftatbestand der Volksverhetzung erfüllen kann.

von

Hadrian Hamburger

Im ersten Abschnitt (I.) wird der Sachverhalt dargelegt. Der zweite Abschnitt (II.) geht der Frage nach, ob und inwiefern Freuds' Rede von einer „*kollektiven Zwangsneurose*“ mit Bezug auf die Religion den Tatbestand der „Volksverhetzung“ erfüllen kann. Zunächst werden im dritten Abschnitt (III.) die tragenden Kulturwerte unserer Gesellschaft erörtert, um dann der Frage nach zu gehen, welchen Kulturwert die islamische Religion „*f ü r u n s*“ hat. Vor diesem Hintergrund erörtern wir im vierten Abschnitt (IV.), warum es sich mit dem Versuch, eine wissenschaftliche Annahme verbieten zu wollen, um eine Verletzung unserer kulturellen Identität handelt. Der fünfte Abschnitt (V.) geht der Frage nach, welchem Leitbild eine Universitätsverwaltung verpflichtet ist. Der letzte Abschnitt (VI.) geht auf unsere Kulturwerte negierende Tendenzen ein.

I. Der Sachverhalt

Der Bielefelder Soziologe Prof. Dr. Heinz Gess hat in seinen Abhandlungen verschiedentlich Freuds' psychoanalytische Religionskritik aufgegriffen und von Religionen und Weltanschauungen als von „*kollektiver Zwangsneurose*“ gehandelt¹. Mit den Worten vom Islam als „*kollektiver Zwangsneurose*“ ist Gess dann in der Welt der oftmals „schnell schießenden“ (und langsamer denkenden) Internetforen verkürzt zitiert worden. Dies offensichtlich ohne Kenntnis des Autors. Der Hinweis auf Freud ging so verloren und wohl auch der ursprüngliche Kontext.

Der Präsident der in Berlin ansässigen „Islamische Religionsgemeinschaft K.d.ö.R.“, **Prof. h.c. Dr. jur. Abdurrahim Vural**, war wohl in einem Forum auf den Satz „*der Islam ist eine kollektive Zwangsneurose*“ im Zusammenhang mit dem Namen

1 s. (u.a.) Gess, Heinz: Vergangenheit, die nicht vergeht. Quälgeister der Schuldabwehr. Kritiknetz – Zeitschrift für Kritische Theorie der Gesellschaft. August 2008.

http://www.kritiknetz.de/Quaelgeister_der_Schuldabwehr.pdf [zuletzt aufgerufen 2010-01-19]

von Prof. Gess' gestoßen und hatte sich öffentlich in einer Pressemitteilung² vom 23.11.2009 darüber erregt. Unterstellt wird Gess, dass er „Volksverhetzung“ i. S. des § 130 StGB betreibt und zudem geistiges Eigentum verletzt – „bei Sigmund Freud klauen“ (Schreibweise des Vornamens im Original, H. H.) – habe.

Herr Prof. h.c. Dr. jur. Abdurrahim Vural wandte sich mit Schreiben vom 25.11.2009 an die Präsidentin der FH Bielefeld, Prof. Dr. phil. habil. Beate Rennen-Allhoff, um sich über Herrn Prof. Dr. Heinz Gess, der an der Bielefelder Fachhochschule Soziologie lehrt, zu beschweren. Gess, so Vural in diesem Schreiben an die Präsidentin, habe mit seiner Äußerung vom Islam als „kollektiver Zwangsneurose“ den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt. Weiter ist von „Diebstahl von wissenschaftlichen Erkenntnissen“ die Rede und davon, dass es dem Renomee der FH schaden würde, „ein Mitglied ihres Lehrkörpers verurteilt zu sehen“.

Die Leitung der FH machte sich die Argumentation des Prof. Vural anscheinend zunächst so weit zu eigen, dass sie es als geboten ansah, sich von Gess'sens vermeintlich „diskriminierenden Äußerungen“ und „dem entsprechenden Gedankengut“ zu distanzieren und ihn zu einer Stellungnahme zur „Verleumdung des Präsidenten der islamischen Religionsgemeinschaft“ aufforderte. Dieser Aufforderung kam Gess zunächst nicht nach, sondern entschloss sich vielmehr, mit einem Essay, der in einen satirisch gefassten „Offenen Brief an die Präsidentin der FH Bielefeld“³ ausmündet, auf den Vorgang zu reagieren.⁴

2 <http://www.islamischereligionsgemeinschaft.org/index.php/IRG/IRG-Pressemitteilung-2009-11-23> [2010-01-19]

3 Gess, Heinz: Kollektive Zwangsneurose Islam oder Straftatbestand Islamophobie. Kritiknetz – Zeitschrift für Kritische Theorie der Gesellschaft. Januar 2010.

[http://kritiknetz.de/images/stories/texte/Offener Brief - Endversion 10.1.2010 p.m.pdf](http://kritiknetz.de/images/stories/texte/Offener_Brief_-_Endversion_10.1.2010_p.m.pdf) [2010-01-19]

4 Heinz Gess stellte in seiner Ablehnung der auf dem Dienstweg angeforderten Stellungnahme fest, er könne zu dem von der FH-Leitung supponierten Tatbestand nicht Stellung nehmen, weil es diesen gar nicht gebe. Er habe weder Herrn Widmann (Hannover) noch seine Seite gekannt. Also könne er auch kein Komplott mit Herrn Widmann gegen den Islam geschmiedet. Das Zitat „der Islam ist ein kollektive Zwangneurose“ sei überdies unrichtig und eine durch extreme Reduktion dessen, was er wirklich zum Islam als Herrschaftsform gesagt habe, zustande gekommene Reduktion seines Gedankens. Das korrekte Zitat müsse lauten: „'Geliebt' wird, weil einem nichts anderes zu lieben blieb, das Zwangsgesetz selbst, das man einmal hasste, die zuschlagende, paternalistische Herrschaft. Geopfert wird das eigene kreatürliche Selbst und das lebendige Band zum anderen Menschen. Freud nennt solche Religion, die Religion als Herrschaftsform und als Legitimation der autoritär-masochistischen Moral, deshalb mit vollem Recht eine kollektive Zwangsneurose. Sie geht mit kollektivem, sekundärem Narzissmus zusammen. Die Gläubigen kompensieren ihre zum „Gefühl“ transformierte und dadurch verinnerlichte reale Ohnmacht und zugleich das Gefühl, nicht das zu sein, was sie sein könnten, nämlich kraftvolle gesellschaftliche Individuen dadurch, dass sie sich real oder bloß in der Imagination zu Komponenten mit einem Größeren, Höheren, Umfassenden machen, „dem sie die Attribute all dessen zusprechen, was ihnen fehlt und von dem sie stellvertretend so etwas wie Teilhabe an jenen Qualitäten zurückerhalten.“.

Die Passage befindet sich in meinem Aufsatz „Die Abschaffung der allgemeinen, unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte durch den UN-Menschenrechtsrat.“ – Sie bezieht sich auf den orthodoxen Islam bzw. auf jene Kräfte des politischen Islam, die den UN-Menschenrechtsrat mit ihrem hohen Stimmenanteil bei Stimmenthaltung vieler europäischer Staaten dazu gebracht haben, die allgemeinen, unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechte abzuschaffen, indem er sie unter den Vorbehalt der Scharia gestellt hat. In dem fraglichen Aufsatz habe ich dieses Vorgehen, das auf eine Abschaffung der Menschenrechte hinausläuft, kritisiert und die politische Psychologie jener kritisierten islamischen Kräfte, die für die Abschaffung der Erklärung der Menschenrechten eintraten, mit den oben zitierten Worten gekennzeichnet.

II. War Freud ein Volksverhetzer und/oder sind es seine Zitatoren ?

Die Entgrenzung der psychoanalytischen Nomenklatur zur Beschreibung von über-individuellen Entitäten, wie einer Religion(sgemeinschaft), möchte zunächst problematisch erscheinen, insofern die Psychoanalyse zur Behandlung seelischer Konflikte (des psychischen Apparats), nicht aber zur Analyse sozialer Systeme, ersonnen worden ist. Die Rede von einer „kollektiven Neurose“ stellt insofern eine *contradictio in adiecto* dar, als soziale Systeme keine psychischen Konflikte auszutragen haben.

Der *analogische* Gebrauch des Begriffs einer „kollektiven Zwangsneurose“ mit Bezug auf Religionen oder Weltanschauungen mag dennoch seine Berechtigung finden⁵, weil eine psychogenetisch wirkmächtige Weltanschauung selbstverständlich individuelle neurotische Symptombildungen verursachen kann, wo internalisierte Wertebindungen mit der umgebenden Lebenswirklichkeit in Konflikt treten. Wenn und insofern die auftretenden individuellen neurotischen Symptombildungen signifikant mit einer bestimmten Weltanschauung (kausal) korrelieren, wäre nicht mehr von einem rein individuellen Datum, sondern vielmehr von einem kollektiven Phänomen die Rede, wobei sich die sozial vermittelte Neurose selbstverständlich nur je und je individuell manifestiert und auch nur als solche „messbar“ ist.

Sui generis würde der Begriff der „Neurose“ bestenfalls dazu taugen, Individuen zu beschimpfen, nicht aber über-individuelle Entitäten, wie Gruppen, Gemeinschaften, Gesellschaften, Völker oder Kulturen. Der Begriff „Neurose“ taugt, pointiert ausgedrückt, so viel ein „Volk zu verhetzen“, wie ein Quadrat für das Rollen taugt. *Analogisch* macht die Rede von der „kollektiven Neurose“ mit Bezug auf bestimmte Weltanschauungen und deren kulturelle Verträglichkeit resp. Unverträglichkeit begrenzt Sinn, insofern latente oder manifeste – nun aber nicht mehr innerpsychische, sondern vielmehr: soziale – Konfliktpotentiale beschrieben werden können, auch wenn uns für eine *sozialwissenschaftliche* Betrachtung die Rede von der Internalisierung abweichende n Verhaltens („Anomie“ und „Delinquenz“) im Zusammenhang mit Prozessen verstörter Akkulturation als die angemessenere erscheinen will.

Deutlich wird aus sozialwissenschaftlicher Perspektive aber, dass Religion resp. Weltanschauung (hierzu sind ausdrücklich auch alle politischen und ökonomischen „Opportunitäts glauben s-Lehren“ zu zählen) niemals „kollektive Neurose“ *per se* sein können. Sie sind es stets nur in gewissem Grad und in Relation zu einer gelebten gemeinschaftlichen oder gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der sie (sozialisatorisch) wirkmächtig sind. Eine bestimmte Religion würde so unter gegebenen Umständen sich „kollektiv neurotischer“ ausprägen, als eine andere; während ein und dieselbe Religion

Ich sehe in meiner Argumentation von dieser sehr viel komplexeren These ab, die nicht auf den Islam als Religion, sondern als spezifische religiös legitimierte Herrschaftsform abstellt, und stelle die Frage, was wäre, wenn Gess tatsächlich im Sinne des Freudschen Diktums gesagt hätte: „Der Islam ist gegenwärtig (mehr als andere Religionen) eine kollektive Zwangsneurose.“

5 Freud selbst macht in seiner kleinen Schrift „Zwangshandlungen und Religionsausübungen“ (1907) ausdrücklich auf diesen Umstand aufmerksam und spricht lediglich von der „Ähnlichkeit des neurotischen Zeremoniells mit den heiligen Handlungen des religiösen Ritus“ und weiter, dass bei „diesen Übereinstimmungen und Analogien“ man sich getrauen könnte, „die Zwangsneurose als pathologisches Gegenstück zur Religionsbildung aufzufassen, die Neurose als eine individuelle Religiosität, die Religion als eine universelle Zwangsneurose zu bezeichnen“.

http://gutenberg.spiegel.de/?id=5&xid=5453&kapitel=40#gb_found [2010-01-19]

innerhalb einer bestimmten Gesellschaft sich erheblich „kollektiv neurotisch“ auswirken kann und in einer anderen Gesellschaft kaum oder gar nicht.

Wenn also Freuds' Begriff von Religionen oder Weltanschauungen als „*kollektiver Neurose*“ *analogisch* überhaupt irgend einen Sinn machen soll, dann nur insofern, als raum-zeitlich vergleichende Aussagen zu verschiedenen Religionen und Weltanschauungen in einer gegebenen Gesellschaft getätigt werden können. Eine Religion X würde sich in einer gegebenen Gesellschaft Z mehr oder weniger „kollektiv neurotisch“ auf ihre Anhänger auswirken, als eine andere Religion Y. Eine bestimmte Religion resp. Weltanschauung wirkt sich also, insofern sie wirkmächtig ist, mehr oder weniger seelisch zuträglich oder abträglich auf dasjenige Individuum aus, das ihren wesentlichen Wertekanon unter gegebenen Umständen internalisiert hat.

Freuds' Religionskritik *m u s s* also, will sie mehr als nur lapidar sein, notwendig zwischen verschiedenen Religionen resp. Weltanschauungen unter gegebenen Umständen – nicht: an sich! – *diskriminieren* (i. S. von „*u n t e r s c h e i d e n*“) bzgl. ihres möglicherweise Neurosen verursachenden Potentials. Ist man also der Auffassung, dass die Rede von der Religion als „*kollektiver Neurose*“ den Tatbestand der „Volksverhetzung“ (i. S. des § 130 StGB) oder der „Diskriminierung“ (i. S. des AGG) erfüllt, muss man konsequenter Weise Freuds' Bücher verbieten und nicht erst deren Zitatoren belangen. Man muss sich dann aber auch darüber eindeutig sein, dass dies einem Verbot kritischer Sozialwissenschaft *s c h l e c h t h i n* gleich käme und damit gespenstische Erinnerungen an dunkelste Zeitalter unserer eigenen Geschichte wachgerufen würden.

III. Welchen Kulturwert hat die islamische Religion „für uns“ ?

Eine sinnvolle Aussage über die sozialisatorische Zuträglichkeit oder Abträglichkeit einer bestimmten Religion resp. Weltanschauung lässt sich, so viel haben wir bis hierher entwickelt, nur mit Bezug auf die *b e s t i m m t e* Lebenswirklichkeit in einer bestimmten Gemeinschaft oder Gesellschaft treffen. Die Validitäts-Prüfung der Aussage „*Der Islam ist eine kollektive Zwangsneurose*“ würde erwartungsgemäß auf unsere deutsche gesellschaftliche Lebenswirklichkeit bezogen zu *a n d e r e n* Ergebnissen führen, als etwa auf die Lebenswirklichkeit von Gesellschaften entlang des Persischen Golfs.

Wir fragen also, welchen Kulturwert die islamische Religion „*f ü r u n s*“, in einer durch die okzidentale ideengeschichtliche Entwicklung geprägten Gesellschaft hat. „*F ü r u n s*“ meint dabei die gesellschaftliche Aufgabe, einen Nationalstaat von Kulturinteressen geleitet zu organisieren und zu führen. Es handelt sich also um einen kollektiven Ansatz⁶ und nicht um eine bloße Ansammlung individueller Vorlieben. Insbesondere sollte uns nicht ständig wieder der bei uns in der „*verspäteten Nation*“ (Helmuth Plessner) häufig auftretende Fehler unterlaufen, nach dem *K u l t u r i n t e r e s s e n* mit ökonomischen Interessen verwechselt oder denselben sogar untergeordnet werden.⁷

6 In Frankreich diskutiert die 5. Republik gerade ihre „Grand débat sur l'identité nationale“ mit einem erfrischenden Selbstbewußtsein und einer aus deutscher Perspektive nur zu bewundernden Selbstverständlichkeit (s. <http://www.debatidentitenationale.fr/>).

7 Die im Nachkriegsdeutschland betriebene „Exportweltmeisterschaft“ war und ist aus volkswirtschaftlicher Perspektive nicht nur förderlich, weil so durch Vernachlässigung einer stärker sich selbst tragenden Binnenkonjunktur wichtige ordnungspolitische Instrumente zur Stabilisierung des Arbeitsmarktes und der Systeme der sozialen Sicherung vernachlässigt worden sind. Es erscheint – neben den von der deutschen Exportwirtschaft offensichtlich profitierenden unternehmerischen Partikularinteressen – ein *k o m p e n s a t o r i s c h e r* Akt mit dieser nachgerade obsessiv betriebenen „Exportweltmeisterschaft“ verknüpft gewesen zu sein, dergestalt sich das selbstverschuldet geschundene nationale (Selbst-)Bewusstsein nunmehr

Paradigmatisch hat Max Weber in seiner Freiburger Antrittsrede⁸ 1895 herausgearbeitet, dass Volkswirtschaftspolitik von Kulturinteressen geleitet sein muss und nicht umgekehrt. An Hand der Situation in der ländlichen Provinz Westpreußen (heutige polnische Woiwodschaft Pommern) im letzten Viertel des 19. Jahrhunderts arbeitet Weber den Wandel der *sozialen* Lebensbedingungen nach dem zunehmenden Wegzug der deutschen Landarbeiter und dem Einzug zuziehender Wanderarbeiter heraus.

Nicht etwa eine ausgeprägte kulturelle Reife sei ausschlaggebend für die zunehmende Dominanz der zuwandernden Landarbeiter, sondern vielmehr eine weitestgehende ideelle und materielle *Anspruchlosigkeit*: Die Arbeitsmigranten „haben die Tendenz, sich in der ökonomisch und sozial niedrigst stehenden Schicht der Bevölkerung anzusammeln. [...] Die große Kinderzahl heftet sich hier wie überall an die Fersen der niedrigen Lebenshaltung, welche die Erwägung der Fürsorge für die Zukunft erstickt.“⁹ Einem neuen Stand, ausschließlich ökonomischen Interessen verpflichteter Geschäftsleute, die die westpreußischen Güter industriell betreiben, kommen die in Bezug auf Bezahlung, Sozialleistungen und Unterbringung anspruchlosen Tagelöhner gerade recht. Weber kritisiert diesen ungezügelden Geschäftsdrang vom Standpunkt deutscher Kulturinteressen scharf: „Großbetriebe, welche nur auf Kosten des Deutschtums zu erhalten sind, sind vom Standpunkt der Nation wert, daß sie zugrunde gehen, und sie sich selbst überlassen, heißt, im Wege der allmählichen Abparzellierung existenzunfähige slawische Hungerkolonien entstehen lassen.“¹⁰ Die Menschengeschichte kenne „den Sieg von niedriger entwickelten Typen der Menschlichkeit und das Absterben hoher Blüten des Geistes- und Gemütslebens, wenn die menschliche Gemeinschaft, welche deren Träger war, die Anpassungsfähigkeit an ihre Lebensbedingungen verlor“¹¹, sagt er denen, die eine rein ökonomistische Gewinnmaximierung verfolgen, und fordert eine Vergesellschaftung bedeutender Teile der östlichen Güter, damit kultivierte Lebens- und Arbeitsbedingungen erhalten werden könnten.

Uns Heutigen mutet Vieles an dieser Antrittsrede ungewohnt und Manches *befremdlich* an. Da ist ein Volkswirtschaftler von Rang, der die Vergesellschaftung von Großbetrieben fordert. Da ist ein Wissenschaftler, der Wirtschaft und Politik auf nationale Kulturinteressen verpflichten will. Da ist ein Lehrstuhlinhaber, der mit deutlichen Worten die politische

(wenigstens) auf dem „Schlachtfeld“ der internationalen Märkte im Weltmaßstab behaupten durfte. Dass die „Exportweltmeisterschaft“ 2009 nun an China gegangen ist und Deutschland – wie in der taz vom 12.01.2010 zu lesen war – „vom Thron gestoßen“ worden ist, gibt eher Anlass zur Hoffnung, als zur Sorge.

8 Weber, Max: Der Nationalstaat und die Volkswirtschaftspolitik. In: Gesammelte Politische Schriften. UTB 1491/ Mohr/ Tübingen 1988. S. 1-25.

Die in der Freiburger Antrittsrede anklingenden *rassentheoretischen* Überlegungen hat Weber im Rahmen seiner späteren religions- und kultursoziologischen Arbeiten *revidiert*. In der „Vorbemerkung“ zu den „Gesammelten Aufsätzen zur Religionssoziologie“ (Erstauflage 1920) heißt es: „Wenn wir immer wieder – auch auf (scheinbar) unabhängig voneinander sich entwickelnden Gebieten der Lebensführung – im Okzident, und nur dort, bestimmte Arten von Rationalisierungen sich entwickeln finden, so liegt die Annahme: daß hier Erbqualitäten die entscheidende Unterlage boten, natürlich nahe. Der Verfasser bekennt: daß er persönlich und subjektiv die Bedeutung des biologischen Erbgutes hoch einzuschätzen geneigt ist. Nur sehe ich, trotz der bedeutenden Leistungen der anthropologischen Arbeit, z. Z. noch keinerlei Weg, seinen Anteil an der hier untersuchten Entwicklung nach Maß und – vor allem – nach Art und Einsatzpunkten irgendwie exakt zu erfassen oder auch nur vermutungsweise anzudeuten.“ (Weber, Max: Vorbemerkung. In: Ders.: Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I. 5. Aufl. Mohr/ Tübingen/ 1963. S. 15)

<http://books.google.de/books?id=YCjaYnLv7ngC&lpg=PP1&pg=PA15#v=onepage&q=&f=false> [2010-01-19]

9 ebd. S. 3f.

10 ebd. S. 10

11 ebd. S. 9

Unreife der *Classe politique* und die Verantwortungslosigkeit eines nach kurzfristiger Gewinnmaximierung gierenden Unternehmertums geißelt. Seither hat unsere „*verspätete Nation*“ Stadien der Selbst- und Fremdzerstörung durchschritten, die zum Zeitpunkt der Antrittsrede noch unvorstellbar waren. Was bleibt ist aber die *nationalstaatliche* Verfaßtheit unserer sozialen, rechtsstaatlichen und föderalen Demokratie am Beginn des 21. Jahrhunderts und das sich daraus mit Notwendigkeit ergebende Erfordernis der *kulturellen* Selbstbestimmung. Auch ein europäischer Großstaat *müsst* e okzidentalene Kulturinteressen verpflichtet sein.¹² Webers' Antrittsrede und seine religions- und kultursoziologischen Arbeiten behalten also unverminderte Aktualität.¹³

Das von Weber angenommene *massenpsychologische* Konfliktpotential zwischen den zwei christlichen Konfessionen – dem röm. Katholizismus einerseits und dem Protestantismus andererseits – ist heute bei uns in Mitteleuropa weniger wirkmächtig. Die Freiheit der Entfaltung der Persönlichkeit ist weitgehend – nicht: überall¹⁴ – ohne besondere Rücksichten auf religiöse resp. weltanschauliche Tabus anerkannt. Die Frage, die uns im weiteren interessiert ist nun, ob und inwiefern die islamische Religion *für unsere* protestantisch geprägte Gesellschaft – nicht: generell – einen herausragenden Kulturwert darstellt. Zunächst wollen wir uns jedoch vor Augen führen, welches die kulturellen Grundlagen einer modernen okzidentalene Metropolengesellschaft protestantischer Prägung sind.

Hier wäre zunächst jene kulturelle Eigenart eines ausgeprägten *Individualismus* zu nennen, wie sie ideengeschichtlich aus der Überwindung ritualisierter Glaubenspraktiken und der Ablehnung der Primatialgewalt des Bischofs von Rom entstanden ist. Der protestantische Gläubige stand ohne weitere Vermittlungsinstanz unmittelbar zu seinem Gott. Von dieser Emanzipation von einem sich selbst unfehlbar wählenden kirchlichen Lehr- und Ritualamt hat die Entwicklung eines allein der *wissenschaftlichen* Wahrheit verpflichteten Wissen-Wollens den denkbar stärksten Impuls erhalten.¹⁵ Wie der Wille zur Wahrheit das

12 Die so vollmundigen wie ungedeckten Aussagen bzgl. einer EU-Mitgliedschaft der Türkei, die Bundesausseuminister Dr. jur. Guido Westerwelle (FDP) bei seinem Antrittsbesuch in Ankara tätigte, sind nur das jüngste Beispiel dafür, wie Politik verfährt, wenn sie in ökonomischer *Engsit* befangen ist und wohlverstandene Kulturinteressen außer Acht lässt. Bei der CDU/CSU haben Westerwelles Zugeständnisse an die Türkei erhebliche Irritationen hervorgerufen und in der ohnehin angespannten Koalition einen weiteren Streit aufflammen lassen. Es mag sich vielleicht verlohnen, von fachgeschulter Seite einmal der Frage nach zu gehen, ob der Bundesausseuminister – wohl wissend, dass seine bekannte und in unserem Kulturkreis *anerkannte* sexuelle Orientierung bei seinen Gesprächspartnern in der Türkei auf weniger Akzeptanz stoßen würde – sich rein vorsorglich und (über-)kompensatorisch zu übertriebenen Zugeständnissen an die Türkei hat *hinreißen* lassen, um so den sonst zu befürchtenden Ansehensverlust (mehr als) auszugleichen.

13 Angesichts des Arbeitskräftemangels in der Bundesrepublik der 1950/60er-Jahre standen bei der Auswahl der Anwerbestaaten, aus denen sog. „Gastarbeiter“ rekrutiert worden sind, wiederum ökonomische Interessen im Vordergrund. Insbesondere das 1961 durch die Adenauer-Regierung unter dem Druck der USA abgeschlossene Anwerbeabkommen und die nachträgliche Aufweichung von ursprünglichen Vertragsbestandteilen ließen eine politisch verantwortliche Berücksichtigung unserer wohlverstandenen Kulturinteressen vermissen und haben unserer sozialen Lebenswelt nachhaltige *Integrationskosten* aufgebürdet, an denen sich die von der Arbeitsmigration profitierende Wirtschaft nur unzureichend beteiligt.

14 Die katholisch geprägte Republik Irland machte Anfang des Jahres mit dem Inkrafttreten eines Mediengesetzes von sich Reden, das ausdrücklich ein Verbot der Blasphemie vorsieht. Protestiert gegen das Gesetz haben Menschenrechtsorganisationen, die OSZE und das liberale Schweden legte gar eine Beschwerde bei der EU-Kommission ein. Zuspruch fand der vom irischen Parlament beschlossene massive *Eingriff* in die Kunstfreiheit und die Freiheit des Wortes von Seiten der Organisation der Islamischen Konferenz.

<http://www.20min.ch/news/ausland/story/Sogar-Jesus-wuerde-in-Irland-angeklagt-werden-26906623> [2010-01-20]

15 Dies ist freilich *nicht* dahin gehend fehl zu verstehen, dass die christlichen Konfessionen den

religiöse Tabu hinter sich ließ, so auch die im 19. und 20. Jahrhundert entstandenen säkulareren Ethiken. Bereits in der Eigenlogik der Liebesethik des Nazareners ist die Gleichwertigkeit der Geschlechter angelegt. Aus ihr heraus konnte universalgeschichtlich allein bei uns im protestantisch geprägten Okzident eine von Psychologie und Psychoanalyse belehrte Sexualethik sich den Weg bahnen, die nicht nur die sexuelle Selbstbestimmung des Individuums gewährleistet, sondern darüber hinaus sexuelle Orientierungen und Praktiken grundsätzlich (nicht: bedingungslos) nicht als Maßstab für die ethische Qualität einer Person ansieht. Individualismus, moderne Wissenschaft und Emanzipation von religiösem Ritual und Tabu haben ihrerseits ein positives Rechtssystem zuallererst ermöglicht, welches in seinen Grundannahmen der Würde, Freiheit und Gleichheit der verantwortlichen Persönlichkeit verpflichtet ist. Dass ein solchermaßen ins Werk gesetzter kultur- und ideengeschichtlicher Entwicklungsgang seinerseits stets die Verkehrung seines grundsätzlich emanzipatorischen Potentials in sich birgt, macht nichts deutlicher, als ein positiv-rationales Rechts- und Verwaltungssystem, das seine eigenen menschenwidrigen Rituale hervorgebracht hat. Allein ist es Kulturen nicht gegeben, einen einmal erreichten Entwicklungsstand zu konservieren. Sie entwickeln sich ihrer eigenen Ideengeschichte gemäß weiter – oder sie vergehen.

Die islamische Religion, so hoch ihr Kulturwert in Vorderasien faktisch ist und von der muslimischen Diaspora in aller Welt geschätzt werden mag, hält für unsere modernen Metropolengesellschaften westlicher Prägung wenig emanzipatorisches Potential bereit. Zu sehr erinnern uns die religiöse Ethik des Islams und die von ihr etablierten Gesellschaftsformen an unser eigenes entbehnungsreiches kulturgeschichtliches Mittelalter. Sein Gottesgedanke geht auf das jüdisch-christliche Vorbild zurück (will es ja dem eigenen Anspruch nach zur Vollendung führen) und seine Sozialethik bleibt eigentümlich im patriarchalistischen Stammeswesen stecken. „*Individuelle Heilssuche ist dem alten Islam fremd.*“¹⁶ Nur im Konfliktfalle gibt es eine ausseralltägliche Kriegeraskese (die allerdings den konsensorientierten Konfliktlösungsstrategien und dem Gewaltmonopol des Staates in westlichen Gesellschaften zuwider läuft und die Welt nach dem 11. September 2001 in globalpolitische Verwerfungen gestürzt hat). Die alltägliche Lebensführung weist unter der Religion des Islams dahingegen – abgesehen von den eher ritualistischen „fünf Säulen“¹⁷ – einen vergleichsweise geringen Grad an methodischer Durchdringung auf individuelle ethische Grundlage auf. Einzelne Errungenschaften des islamischen Kulturkreises, wie jüngst das in der Finanzmarktkrise positiv aufgefallene „Islamic Banking“¹⁸, mögen wichtige Kulturimpulse setzen und könnten insbesondere zum ökumenischen Diskurs eines religiösen Sozialismus beitragen. Insgesamt vermag das ideengeschichtliche Kulturresevoir der Religion des Islams jedoch kein Instrumentarium zu bieten, das uns bei der Kulturaufgabe einer emanzipatorischen Gestaltung unserer westlichen Metropolengesellschaften vorwärts zu bringen vermag – dies jedenfalls so lange nicht, als wir unsere kulturgeschichtlichen Errungenschaften der Freiheit, Gleichheit und Selbstbestimmung des Individuums, die Gleichberechtigung der Geschlechter und eine grundsätzlich

okzidentalens Prozess der Aufklärung und Säkularisierung aktiv und mit eben dieser Absicht vorangetrieben hätten. Dieser Entwicklungsgang lag viel mehr in der Eigenlogik der Reformation und dem sie befeuernden Paulinischen Gedankengut begründet.

16 Weber, Max: Wirtschaft und Gesellschaft. 5. Aufl. (Studienausgabe). Mohr/ Tübingen/ 1990. S. 376.

17 Gemeint sind (1.) das islamische Glaubensbekenntnis, (2.) die täglichen fünf Gebete, (3.) die Almosensteuer, (4.) das Fasten im Fastenmonat Ramadan und (5.) die Pilgerfahrt gen Mekka.

18 Die internationale Finanzmarktkrise hat ein erhöhtes Interesse am religiös begründeten Zinsverbot und dem Verbot der Spekulation im islamischen Bankwesen hervorgerufen.

<http://www.nz-online.de/artikel.asp?art=994385&kat=4> [2010-01-19]

methodische und rationale Lebensführung als die maßgeblichen Kulturwerte ansehen, denen wir folgen wollen.¹⁹

IV. Ein illegitimer Angriff auf die Freiheit der Wissenschaft und der Rede

Das bis hierher Entwickelte ermöglicht es uns nunmehr auch, die Frage, ob die Annahme einer „kollektiven Zwangsneurose“ mit Bezug auf die Religion des Islams den Vorwurf der „Volksverhetzung“ rechtfertigen kann, vom Standpunkt unserer wohlverstandenen Kulturinteressen her zu beurteilen. Von diesem Standpunkt aus besehen muss das Ansinnen des Herrn Prof. h.c. Dr. jur. Abdurrahim Vural in der Tat als ein unfreundlicher Akt und eine Missachtung unserer kulturellen Identität betrachtet werden.

Unser wissenschaftlicher Wahrheitswille nimmt seinem Wesen nach in der Tat keine Rücksicht auf religiöse resp. weltanschauliche Tabus. Die von Herrn Prof. Dr. Heinz Gess aufgestellte Hypothese – von nicht mehr, aber auch nicht weniger, gehen wir zu diesem Zeitpunkt aus – einer „kollektiven Zwangsneurose“ mit Bezug auf die Religion des Islams ist der empirischen Prüfung zugänglich. Dies entspricht als solches den Konventionen des kritisch-rationalen wissenschaftlichen Betriebs. Diese Hypothese könnte bei näherer und ausgiebiger wissenschaftlicher Betrachtung (vorläufig) bestätigt oder auch widerlegt werden. Eine Annahme (mehr ist dies für den Sozialwissenschaftler zunächst in der Tat nicht), nach der die islamische Religion Merkmale einer „kollektiven Zwangsneurose“ aufweisen könnte, im Wege des Strafrechts verbieten zu wollen, würde – und dies nachzuvollziehen ist nun wichtig! – nicht nur einen singulären Term verbieten, sondern kritisch-rationale sozialwissenschaftliche Forschung insgesamt. Denn tatsächlich ist eine wissenschaftliche Hypothese zunächst stets nur eine Annahme, deren Wirklichkeitsgehalt in der Folge erforscht werden soll. Auch die wissenschaftliche Annahme „Der Islam ist keine kollektive Zwangsneurose“ müsste der Eigenlogik des Ansinnens von Herrn Prof. h.c. Dr. jur. Abdurrahim Vural folgerichtig verboten werden, weil diese Annahme im Verlauf einer empirischen Prüfung falsifiziert werden könnte, was dann wiederum die Annahme einer „kollektiven Zwangsneurose“ mit Bezug auf die Religion des Islams nahe legen könnte. Eine solche Anwendung des § 130 StGB würde, soviel dürfte deutlich geworden sein, in der Konsequenz unseren wissenschaftlichen Wahrheitswillen insgesamt verbieten.

Eine rechtsirrigte Anwendung unseres Rechtssystems ist (allerdings auch nur: in Grenzen) nicht verboten. Letztendlich entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob ermittelt und ggf. Anzeige erhoben wird, und die Gerichte müssen dann entscheiden.²⁰ Dennoch möchte uns das Ansinnen und Vorgehen des Herrn Prof. h.c. Dr. jur. Abdurrahim Vural als ein unfreundlicher Akt unter Verkenntnis unserer Kulturwerte erscheinen. Ein Mensch, der die von uns gelebte Freiheit der Wissenschaft und der Rede schätzt und unsere Forschungslogik verstanden hat, würde wohl kaum den Versuch unternehmen, das Strafrecht in dieser Art zu instrumentalisieren. Stil und Ton der von Herrn Prof. h.c. Dr. jur. Abdurrahim Vural am 23.11.2009 veröffentlichten Pressemitteilung erscheinen uns überdies nicht geeignet im wissenschaftlichen Diskurs – auch bei Streitfragen! – zu reagieren. Zunächst wird Herrn Prof. Dr. Heinz Gess „Dummheit und blinder Hass gegen den Islam“ unterstellt,

¹⁹ Dies schließt freilich überhaupt nicht aus, dass zur individuellen Heilssuche es in unserer Gesellschaft jedem Menschen offensteht, der Religion oder Weltanschauungen zu folgen, die ihm beliebt.

²⁰ Sollte sich zeigen, dass die Rechtsanwendung in diesem Zusammenhang unbeabsichtigte Nebenfolgen zeitigt, wäre dies politisch durch den Gesetzgeber zu korrigieren.

dann wird – ohne dass irgendein Gericht dies bislang einschlägig festgestellt hätte oder auch nur damit befasst wäre – behauptet, dass der Tatbestand der „Volksverhetzung“ erfüllt sei und schließlich wird der übliche Vorgang der Zitation als „Klauen“ bezeichnet. Auch die Beschwerde über das Präsidium der FH Bielefeld legt den Eindruck nahe, dass es viel weniger um Strafverfolgung, als vielmehr um die Beschädigung der Reputation des Bielefelder Soziologen geht – ansonsten wäre doch die Eingabe bei einer zuständigen Staatsanwaltschaft der so naheliegende – wie vermutlich aussichtslose – Weg gewesen. Insofern Herr Prof. Dr. Heinz Gess bereits in der Vergangenheit durch seine fache und eloquente Kritik²¹ an religiösen und weltanschaulichen Autoritarismen und Totalitarismen von sich Reden gemacht hat, bleibt die Vermutung im Raume stehen, dass hier von interessierter Seite lediglich ein Anlass gesucht worden ist, ihn öffentlich zu beschädigen.

Insofern Herr Prof. h.c. Dr. jur. Abdurrahim Vural jedoch nicht allein für sich selbst, sondern als Präsident der und für die Islamische Religionsgemeinschaft K.d.ö.R. handelt, ist die Frage zu stellen, in wie weit er mit seinem unfreundlichen und usurpatorischen Akt unter Verkenning unserer kulturellen Identität nicht allein sein Ansehen, sondern auch das Ansehen der von ihm vertreten Körperschaft des öffentlichen Rechts, zu beschädigen in der Lage ist.

V. Verantwortungslosigkeit und Führungsschwäche der Hochschulleitung

Vom einmal gewonnen Standpunkt unserer Kulturinteressen aus besehen offenbart nun aber auch das Agieren der Präsidialverwaltung der FH Bielefeld ein Bild der Verantwortungslosigkeit und Führungsschwäche. Eine wissenschaftliche Annahme muss nicht bequem sein und das Ergebnis eines Forschungsprozesses kann sogar bedrückend und belastend sein. Bekanntlich vertrat der hier bereits zuvor aufgerufene Sigmund Freud die Auffassung, dass nicht nur Kopernikus, Kepler und Galilei, sondern nicht zuletzt auch er selbst mit seiner Lehre, das christliche Welt- und Menschenbild erschüttert hätten. Dies mag so sein oder auch nicht. Von einer Hochschulleitung erwarten wir, dass sie für die Freiheit der Wissenschaft eintritt und sich in dieser Frage schützend vor ihre Forscher stellt. Dass auch die Universitätsleitung Herrn Prof. Dr. Heinz Gess kurzerhand, ohne Not und offensichtlich ohne eingängige Prüfung des Vorgangs „diskriminierende Äußerungen“ unterstellt hat, ist das eigentliche skandalöse Ereignis. Wer immer der Auffassung ist, dass die Freiheit der Forschung und der Rede grundlegende Kulturwerte „für uns“ sind, der muss hier die Signale hören und in die Speichen fallen.

Die Universitätspräsidentin Frau Prof. Dr. phil. habil. Beate Rennen-Allhoff ist von Hause aus Psychologin und Pädagogin. Sie hat sich in ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit vorwiegend mit der Berufspädagogik auseinandergesetzt. Es kann vorausgesetzt werden, dass sie in Fragen der Forschungslogik und -Methodologie sicher genug ist, ab zu sehen, dass das von Herrn Prof. h.c. Dr. jur. Abdurrahim Vural an sie herangetragene Ansinnen, eine bestimmt sozialwissenschaftliche Annahme verbieten zu wollen, in seiner Konsequenz einen freien Forschungsprozess insgesamt gefährdet. Diese Überlegung allein hätte es der Universitätsleitung gebieten müssen, öffentlich für die Forschungsfreiheit ihres Lehrkörpers ein zu treten und nötigenfalls zu streiten. Ihr besonderer pädagogischer Sachverstand hätte Frau Prof.

21 s. (u.a.) Gess, Heinz: „Muslime in Deutschland“ und das Versagen der deutschen Politik. Kritiknetz – Zeitschrift für Kritische Theorie der Gesellschaft. August 2008
http://www.kritiknetz.de/Muslime_in_Deutschland_Kommentar.pdf [2010-01-20]

Dr. phil. habil. Beate Rennen-Allhoff weiterhin nahe legen können, dass es überdies geboten sein könnte, pädagogisch entsprechend so zu handeln, dass das von Herrn Prof. h.c. Dr. jur. Abdurrahim Vural an den Tag gelegte Ansinnen im Erfolgsfalle so schnell keine Nachahmer finden wird. In religions- und kultursoziologischen Fragen könnte sich die Leitung der FH Bielefeld, soweit Bedarf besteht, von fachgeschulter Seite beraten lassen.

VI. Ein Sozialwissenschaftler sollte kein Satiriker sein (müssen)

Dass Herr Prof. Dr. Heinz Gess in seiner Antwort an das Präsidium der FH Bielefeld zum Stilmittel der Satire greift, ist subjektiv so nachvollziehbar wie verständig. Sein solchermaßen eloquent vorgetragenes satirisches „Schuldbekenntnis“ mag den eigentlichen Skandal, um den es zu tun ist, durchaus zur Kenntlichkeit bringen: Eine Hochschulleitung verrät pflichtvergessen unser hohes Gut der Wissenschaftsfreiheit und „zwingt“ ihren Forscher damit von der Wissenschaft „abzuschwören“. Es ist Herr Dr. habil Richard Albrecht, der im dem „Schuldbekenntnis“ auffolgenden Postscriptum zutreffend darauf hinweist, dass es sich mit der Freiheit der Rede und der Wissenschaft eben nicht allein um einen unverbindlichen Kulturwert handelt, sondern um einen wirkmächtig(st)en, insofern durch unser Grundgesetz verbrieften.²²

Als Symptom will uns dieses satirische „Schuldbekenntnis“ jedoch durchaus bedrohlicher erscheinen, deutet es doch auf jene „*dunkelmännertisch-obscurantische Anti- und Gegenaufklärung*“ (Richard Albrecht ebd.) hin, die zunehmend den wissenschaftlichen und publizistischen Betrieb mit Denk- und Redeverboten – religionssoziologisch gesprochen: mit **Tabus** – belegt. Kann ein Sozialwissenschaftler nicht mehr als Wissenschaftler seinem Wahrheitswillen folgen, sondern sieht sich vielmehr **genötigt**, dies als Satiriker besorgen zu müssen, ist unsere Gesellschaft nicht offen und unsere Bildung nicht frei.

Berlin, 20.01.2010

²² vgl. Albrecht, Richard: To Whom It May Concern. Solidaritätsschreiben von Dr. habil. Richard Albrecht. In: Gess, Heinz: Kollektive Zwangsneurose Islam oder Straftatbestand Islamophobie. Kritiknetz – Zeitschrift für Kritische Theorie der Gesellschaft. Januar 2010. S. 18f. (Weblink s. unter Fußnote 3)